

Persistenter Identifier: 1569907460851_1957_2
Titel: Promotionsordnung der Technischen Hochschule Stuttgart (A4)
Ort: Stuttgart
Datierung: 1957
Signatur: verschiedene Signaturen
Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/1/

Abschnitt: Part. 6: Beurteilung der Dissertation.

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_1957_2/8/LOG_0011/

Berichter zugezogen werden.

Par. 6: Beurteilung der Dissertation.

- 1) Berichter und Mitberichter reichen dem Dekan oder seinem Vertreter begründete Gutachten ein und beantragen, die Arbeit anzunehmen oder abzulehnen oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen. Sie können auch vorschlagen, die Arbeit dem Bewerber zur Umarbeitung oder Erweiterung innerhalb einer bestimmten Frist (höchstens 1 Jahr) zurückzugeben.
- 2) Der Dekan oder sein Stellvertreter leitet den Fakultätsmitgliedern die Arbeit zusammen mit den Gutachten der Berichter zur Kenntnisnahme zu. Die Mitglieder der Fakultät erklären schriftlich, ob die Arbeit angenommen oder abgelehnt oder nur mit bestimmten Änderungen angenommen werden soll. Die Arbeit muss vor der mündlichen Prüfung im endgültigen Wortlaut vorliegen, in dem die vorgebrachten Änderungswünsche berücksichtigt sind. Auf Beschluss einer Fakultät kann das Unlaufverfahren dadurch ersetzt werden, dass die Dissertation zusammen mit den Gutachten der Berichter im Dekanatsbüro für 14 Tage zur Einsichtnahme ausgelegt wird. Der Dekan oder sein Stellvertreter teilt dies den Fakultätsmitgliedern mit. Diese haben das Recht, innerhalb der Auslegefrist von 14 Tagen beim Dekan gegen die Dissertation Bedenken zu erheben und die Arbeit zur Begründung eines etwaigen Einspruchs oder von Änderungswünschen anzufordern. Wird von diesem Recht kein Gebrauch gemacht, so kann die mündliche Prüfung stattfinden.
- 3) Werden wesentliche Einwendungen gegen die Dissertation von den Mitgliedern der Fakultät erhoben, so entscheidet die Fakultät nach Anhören der Berichter, ob und in welcher Form die Promotion weiter durchgeführt werden soll. Für eine etwaige zusätzliche Beurteilung der Abhandlung können weitere Gutachter innerhalb und ausserhalb der Fakultät sowie von anderen Hochschulen herangezogen werden. Nach Anhören der Berichterstatter und nach Würdigung der Gutachten entscheidet die Fakultät dann endgültig über Annahme oder Ablehnung. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

- 4) Wird die Dissertation von der Fakultät abgelehnt, so kann sich der Bewerber mit einer neuen Dissertation nur einmal, and zwar frühestens nach 1 Jahr, wieder melden. Dies gilt auch, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen Hochschule stattgefunden hat.

Par. 7: Mündliche Prüfung

- 1) Nach Annahme der Dissertation bestimmt der Dekan oder sein Vertreter die Zeit für die mündliche Doktorprüfung.
- 2) Zu dieser Prüfung sind der Rektor und sämtliche Professoren und Dozenten der zuständigen Fakultät einzuladen. Außerdem hat jedes Mitglied des Lehrkörpers einer deutschen Hochschule Zutritt.
- 3) Die Prüfung wird vom Dekan oder seinem Vertreter als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Sie ist mit jedem Bewerber einzeln vorzunehmen und muss mindestens 1 Stunde dauern.

Die Prüfung muss nachweisen, dass der Bewerber vertiefte Kenntnisse auf dem Fachgebiet besitzt, den die Dissertation entnommen ist.

- 4) Ist ein Bewerber gemäß Par. 2, Abs. 5b) und 6) zur Promotion zugelassen worden, so hat er mündliche Prüfungen in 2 weiteren Fächern abzulegen. Die Fakultät bestimmt, in welchen Fächern die Prüfungen abgelegt werden können. Die Fakultät bestellt für eine je halbstündige Prüfung in den vom Bewerber gewählten Fächern je einen Fachvertreter. Ist eine Zusatzprüfung nach dem Urteil des prüfenden Fachvertreters nicht bestanden, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

Par. 8: Beschluss über das Ergebnis der Prüfung und Zeugnisse.

- 1) Nach Beendigung der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob und mit welchem Erfolg die Gesamtprüfung bestanden wurde. Über diese Entscheidung wird ein Protokoll aufgenommen, das von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist ;